OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651048/12/MS

Datum:
Linz, 29. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J D-E, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2. November 2017, GZ: BHWLVerk-2017-153066/29, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. November 2017, GZ: BHWLVerk-2017-153066/29 wurde Herrn J D-E (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen A <= 25 kW, A, B und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein, gerechnet ab 31. Oktober 2017, entzogen und ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer bis zur Feststellung, dass dieser zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer für den Zeitraum, in dem ihm auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf, auch das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig beurteilte amtsärztliche Gutachten vom 31. Oktober 2017, in dem festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 7. November 2017 zugestellt worden ist, hat dieser durch Eingabe seines rechtfreundlichen Vertreters am 4. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass vom Entzug die Lenkberechtigung der Klasse F, welche dringend zur Bewirtschaftung der Landwirtschaft benötigt wird, ausgenommen wird oder in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass anstatt dem Entzug der Lenkberechtigung dies nach § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG eingeschränkt wird.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse iSd § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (§ 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV).

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land stützt ihre Entscheidung auf das amtsärztliche Gutachten vom 31.10.2017, wonach die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen nicht hinreichend gegeben seien und sich auch im Persönlichkeitsbereich eine überdurchschnittlich hohe Risikoakzeptanz finde, wobei das Risiko von fremdgefährdendem und verantwortungslosem Verhalten in Stresssituationen erhöht sei.

Die Verkehrsbehörde bezeichnet das amtsärztliche Gutachten, dieses datiert mit 02.11.2017, als schlüssig, bleibt für diese Beweiswürdigung aber jede Begründung schuldig.

Ein ‚Gutachten' im Sinne der Rechtsprechung und Literatur setzt sich aus einem Befund und dem eigentlichen Gutachten zusammen.
Im Befund sind jene Tatsachen und Umstände zu beschrieben, welche dem Gutachten zugrunde gelegt werden; im Gutachten selbst führt der Sachverständige aus, welche Schlüsse er auf Basis der Befundung aus konkret darzustellenden Gründen zieht.
Diesen Anforderungen wird das in Rede stehende amtsärztliche Gutachten vom 02.11.2017 nicht gerecht, welches sich einerseits nicht in Befund und Gutachten gliedert und das eigentliche Gutachten, die Begründung auf Seite 1 lediglich die Feststellung enthält, dass ich nicht geeignet bin, Kfz der Gruppe 1 zu lenken.

Dazu kommt, dass sich ein amtsärztliches Gutachten nicht darin erschöpfen darf, einen eingeholten Hilfsbefund, gegenständlich die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24.10.2017 lediglich zu erwähnen, vielmehr muss sich das amtsärztliche Gutachten mit der verkehrspsychologischen Stellungnahme inhaltlich auseinandersetzen; auch diesen Anforderungen wird das von der Behörde herangezogene amtsärztliche Gutachten nicht gerecht.

Dazu kommt, dass ein amtsärztliches Gutachten nur dann schlüssig ist, wenn auch der herangezogene Hilfsbefund, im vorliegenden Fall die verkehrspsychologische Stellungnahme, selbst schlüssig ist.

Dies ist aus nachstehenden Gründen ebenfalls nicht der Fall.

Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Verweigerung des Alkotests oder der Blutabnahme bestraft wurde (§ 17 Abs. 1 FSG-GV).

Ein Fall, welcher mit dieser Verordnungsbestimmung gleichgesetzt werden könnte, liegt gegenständlich keineswegs vor.

In den letzten fünf Jahren wurde mir - wie die Behörde telefonisch auch meinem Rechtsvertreter letzten Donnerstag mitgeteilt hat - lediglich einmal entzogen, nämlich mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.03.2017, BHWLVerk-2017-153066 für die Dauer von sechs Wochen wegen dem Vorfall vom 07.03.2017 auf der B 1 in E bei L, dem Lenken eines Kfz unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 3 Abs. 3 Z. 3 FSG.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land behauptet zu Recht nicht, dass es mir an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mangelt; diesen Begriff verwendet auch das amtsärztliche Gutachten vom 02.11.2017 nicht, obwohl dies bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz (die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist ein Teil davon) notwendig ist.

Für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zur Untersuchung sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht (§18 Abs. 3 erster Satz FSG-GV).

Diese Parameter finden sich im amtsärztlichen Gutachten nicht, welches sich mit der verkehrspsychologischen Stellungnahme inhaltlich nicht auseinandersetzt.

Dazu reicht aber auch die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 24.10.2017 nicht aus, eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen. Danach lassen die durchgeführten Persönlichkeitsverfahren, welche nicht inhaltlich dargestellt werden, teilweise Auffälligkeiten erkennen, wenngleich in den Bereichen Verkehrsauffälligkeit und Alkoholgefahrdung keine Normabweichungen ausgewiesen werden.

Würde es stimmen, dass die diesbezügliche Testung nicht interpretiert werden kann, so ist diese hiefür ungeeignet und kommt im Sinne der notwendigen Schlüssigkeit meiner verkehrspsychologischen Stellungnahme dazu, dass die vielfach verwendeten Abkürzungen ‚PR' sowie ‚RW' erläutert werden, ebenso die dazu gewonnenen Ergebnisse samt den daraus gezogenen Schlüssen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme lässt sämtliche ‚Testergebnisse' außen vor und stützt sich - in Richtung Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit - auf die Fahrvorgeschichte, welche im Explorationsgespräch dargestellt habe; dies ist aber nicht Aufgabe der Verkehrspsychologie.

Es liegt ein gravierendes Geschwindigkeitsdelikt vom 07.03.2017 vor, welches zu einem rechtskräftigen sechsmonatigen Lenkberechtigungsentzug geführt hat, welcher die ihm vom Gesetz zugedachten Wirkungen gezeitigt hat und darf nicht übersehen werden, dass der Entzug der Lenkberechtigung keine Strafe darstellen darf sondern eine Erziehungsmaßnahme im Sinne der Verkehrssicherheit darstellt, ansonsten diese Maßnahmen unsachlich uns sinnlos wäre und zum Ergebnis führen würde, dass man nach einem bestimmten Verkehrsdelikt die Behördenakte lediglich dem Verkehrspsychologen übermitteln müsste, welcher beurteilt, ob und wann der Proband wieder die nötige Einstellung für die aktive Teilnahme am Straßenverkehr hat; so ist die Rechtslage Gott sei Dank nicht.

Die Unschlüssigkeit der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich auch aus den letzten beiden Sätzen auf Seite 5, worin behauptet wird, dass die Wahrscheinlichkeit für weitere Auffälligkeiten im Straßenverkehr derzeit deutlich überhöht ist, wenngleich mir aktuell weder eine erhöhte Alkoholproblematik noch ein chronischer Alkoholmissbrauch nachgewiesen werden kann bzw. ich im Laufe des Gesprächs nicht widerlegbare unauffällige Alkoholkonsumgewohnheiten beschreibe. Besteht keine Alkoholproblematik - das einzige Alkoholdelikt liegt mehr als fünf Jahre zurück - kann es auch nicht notwendig sein, eine therapeutische Intervention zur nachhaltigen Änderung zur Einstellung und Verhalten zu absolvieren.
Dazu kommt, dass im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 07.09.2017 vor dem LVwG zu LVwG-650910 (auf Seite 6 unten und 7) die vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme diskutiert wurde und der Behördenvertreter die Auffassung vertreten habe, dass diese

Anordnungen bei Annahme von besonders gefährlichen Verhältnissen ‚eine logische Konsequenz' seien, womit dieser zu erkennen gibt, dass solche Maßnahmen nur bei einem gravierenden Alkoholdelikt im Gesetz (§ 24 Abs. 3) zwingend vorgesehen sind, nicht aber bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei besonders gefährlichen Verhältnissen (vgl. etwa LVwG-650226 vom 24.10.2014 betreffend den Fall xx vor der Bezirkshauptmannschaft Krems zu VerkR21-203-2014).

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat im vorliegenden Fall ungeprüft gelassen, ob als gelinderes Mittel die Einschränkung der Lenkberechtigung anstatt deren Entzugs anzuordnen ist.

Nach § 24 Abs. 1 FSG kann auch bei Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung, so auch der gesundheitlichen Eignung, die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen eingeschränkt werden.

Gegenständlich wäre zur Beobachtung meiner Verkehrsbewährung an eine Befristung der Lenkberechtigung zu denken, um meine Verbundenheit mit den Verkehrsvorschriften überprüfen und allenfalls entsprechend reagieren zu können, zumal gegenständlich auch nicht übersehen werden darf, dass der Vorfall vom 07.03.2017, welcher zum in Rede stehenden Entzug der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten geführt hat, nun schon neun Monate zurückliegt.

Dazu kommt, dass ich als Landwirt auf die Lenkberechtigung der Klasse F angewiesen bin; mit einem Traktor kann man iSd § 2 Abs. 1 Z. 15 FSG eine Geschwindigkeit von lediglich 50 km/h erreichen; mit einem solchen Kfz ist daher eine Geschwindigkeitsüberschreitung wie jene vom 07.03.2017 von Vornherein nicht möglich.

Dieses Rechtsmittel muss heute zur Wahrung der Rechtsmittelfrist eingebracht werden, dessen Ergänzung nach Akteneinsichtnahme vorbehalten bleiben muss."

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2018, zu der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde erschienen sind. Weiters durch die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme durch den Beschwerdeführer, in dem diesem eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bescheinigt wird. Darauf basierend wurde durch das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreichwurde ein amtsärztliches Gutachten eingeholt.

Der Amtsarzt des Landes Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme Folgendes aus:
„In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24.10.2017 erfüllte Herr D-E nicht die Anforderungen an die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen. Die visuelle Auffassung war durchschnittlich ausgebildet. Die Überblicksgewinnung zeigte eine durchschnittlich genaue Detailerfassung kurzzeitig dargebotener komplexer Straßenverkehrssituationen. Während die motorische Umsetzung von Reaktionen im Normbereich lag, war die Zeit bis zum bewussten Erkennen eines Reizes signifikant verlängert. Die Reaktionssicherheit war unauffällig. Es wurde eine unterdurchschnittlich reaktive Belastbarkeit festgestellt. Das Konzentrationsvermögen wurde als unterdurchschnittlich eingestuft. Die sensomotorischen Fertigkeiten von Herrn D-E wurden als ausreichend bewertet. Im Bereich des Erinnerungsvermögens zeigten sich Einschränkungen, auf intellektuellem Gebiet wurde er als durchschnittlich begabt eingestuft.
Bei der neueren verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 13.02.2018 war die Beobachtungsfähigkeit bzw. visuelle Orientierungsfähigkeit im Normbereich. Bei sehr guter Reaktionssicherheit zeigte sich eine durchschnittlich kognitive Entscheidungs- und eine gute motorische Bewegungszeit. Insgesamt war die Reaktionsgeschwindigkeit entsprechend ausgeprägt. Die reaktive Belastbarkeit war ausreichend gegeben. Die Konzentrationsfähigkeit war ausreichend gegeben. Die Sensomotorik entsprach den Vorgaben. Die visuelle Gedächtnisleistung war noch ausreichend ausgeprägt Die abstrakt logische Intelligenz war vermindert.

Im direkten Vergleich kam es somit insgesamt zu einer Verbesserung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen bei Herrn D-E, sodass nun von einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zum Lenken eines KFZs der Gruppe 1 ausgegangen werden kann.

In beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen werden jedoch Einschränkungen im Persönlichkeitsbereich beschrieben. In der ersten VPU wurde eine überdurchschnittlich hohe Risikoakzeptanz und verminderte Normorientierung, massive Einstellungsdefizite und unzureichende Aufarbeitung der Fahrvorgeschichte als Einschränkung angeführt.

Auch in der zweiten VPU wird von einer unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr einer verminderten Normorientierung und einer verminderten Lernbereitschaft ausgegangen. Im Rahmen der Exploration bei der zweiten VPU zeigte sich Herr D-E zumindest in ersten Ansätzen reflektiert und problembewusst. Weiters wurde positiv vermerkt, dass Herr D-E künftig weniger risikofreudig am Straßenverkehr teilnehmen wolle.

Aufgrund der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in der zweiten VPU und den beginnenden Reflexionsbemühungen kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abgeleitet werden, sodass Herr D-E zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet erscheint.“

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer gab folgende Stellungnahme ab:
„Basierend auf den verkehrspsychologischen Stellungnahmen vom 24.10.2017 und vom 19.02.20178 kommt der Amtsarzt des Amtes der Oö. Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 05.03.2018 zum Ergebnis, dass ich nun die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung besitze und daher bedingt zum Lenken von Kfz geeignet bin.

Ich ersuche daher, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.11.2017 dahingehend abzuändern, dass mir anstatt des Entzuges der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung diese befristet auf ein halbes Jahr mit der Auflage einer monatlichen verkehrstherapeutischen Sitzung wieder erteilt wird."

Die belangte Behörde gab folgende Stellungnahme ab:
„Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren wurde offenbar eine neuerliche verkehrspsychologische Stellungnahme eingeholt, die Herrn Josef D-E, geb. x 1980, wh. K, eine bedingte Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 bescheinigt.

In dieser Stellungnahme wird empfohlen, dass Herr D-E regelmäßig verkehrstherapeutische Gespräche schriftlich nachweisen solle, um eine kurzfristige Zweckanpassung ausschließen zu können. Dies sollte zur weiteren Stabilisierung seiner Bemühungen (Einstellungs- und Verhaltensänderung) beitragen.

Herr Dr. K von der Abt. G beim Amt der OÖ. Landesregierung gelangt in seinem Schreiben vom 05.03.2018, Ges-2018-66230/4-Kep/Kir, zur Conclusio, dass Herr D-E auf Grund der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit in der zweiten VPU und der beginnenden Reflexionsbemühungen die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufweist, sodass eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gegeben erscheint.

Aus der Sicht der Behörde steht damit einer bedingten Wiedererteilung der Lenkberechtigung für Kfz der Gruppe 1 nichts entgegen.

Nach Rücksprache mit der Amtsärztin der BH Wels-Land und mit Herrn Mag. W vom Institut Vorrang ist jedoch als Auflage die schriftlich nachzuweisende Absolvierung von monatlichen verkehrstherapeutischen Gesprächen innerhalb der nächsten sechs Monate vorzusehen, womit auch die Lenkberechtigung vorerst entsprechend zu befristen wäre."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A<=25kW, A, B und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen.

Die vom Beschwerdeführer dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 21. September 2017, LvwG-650910/6/MS, als unbegründet abgewiesen.

Mit Gutachten vom 2. November 2017 stellte der Amtsärztin der belangten Behörde unter Heranziehung der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 24. Oktober 2017 fest, dass der Beschwerdeführer nicht geeignet ist ein Kfz der Gruppe 1 zu lenken, da beim Beschwerdeführer die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen nicht hinreichend gegeben seien. Es fänden sich eignungsausschließende Defizite im Bereich des Konzentrationsvermögens, der Belastbarkeit und des Erinnerungsvermögens. Weiters fände sich auch im Persönlichkeitsbereich eine überdurchschnittlich hohe Risikoakzeptanz. Das Risiko von fremdgefährdendem und verantwortungslosem Verhalten in Stresssituationen sei erheblich erhöht.

Darauf gestützt hat die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid erlassen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 13. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführer als „derzeit bedingt geeignet“ eingestuft.

Der Amtsarzt stellte in seinem Gutachten, dem die aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme zugrunde lag, fest, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet erscheint.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten aktuellen VPU und aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten medizinischen Gutachten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „‘Sache‘ des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit ist, die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.“

In seiner Entscheidung vom 23. September 2014, Ro 2014/11/0074 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Der angefochtene Bescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer eine befristete Lenkberechtigung unter einer Auflage erteilt hat, erweist sich schon deshalb als rechtswidrig, weil mit dieser Entscheidung die ‚Sache' iSd § 66 Abs. 4 AVG überschritten wurde:
Wie dargestellt, war Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Die Berufungsbehörde war daher nur berechtigt, über die Entziehung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers abzusprechen.
Indem die Berufungsbehörde im angefochtenen Bescheid über die Erteilung einer Lenkberechtigung, wenn auch unter Vorschreibung einer Auflage und einer Befristung, abgesprochen hat (anders kann der angefochtene Bescheid nicht gedeutet werden), hat sie die Sache des Berufungsverfahrens überschritten und den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.
Bei diesem Ergebnis bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Voraussetzungen für die Befristung der erteilten Lenkberechtigung bzw. für die Vorschreibung der Auflage im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides erfüllt waren (vgl. zur Einschränkung einer Lenkberechtigung aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa das Erkenntnis vom 22. Juni 2010, Zl. 2010/11/0067, mwN)."

Wie das Beweisverfahren, insbesondere die vom Gericht eingeholten Gutachten ergeben haben, kommt eine Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers angesichts seiner nunmehr zumindest bedingten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr in Betracht.

Aufgrund der oben dargestellten Judikatur des VwGH ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, über eine allfällige Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers abzusprechen, weil es damit seine Zuständigkeit überschreiten würde (vgl. auch LVwG Niederösterreich 3. Mai 2016, LVwG-AV-1161/001-2015; LVwG Salzburg 20. November 2015, LVwG-4/2030/8-2015).
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß